Heimatverein Dietenhofen e.V.

§ 1
Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Heimatverein Dietenhofen e.V." mit Sitz in Dietenhofen.
Der Verein wurde 1967 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ansbach eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Pflege des Heimatgedankens, des Brauchtums und des heimatlichen Kulturgutes;
2. Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und Heimatforschung;
3. Erhaltung von Denkmälern der Natur, Geschichte und Kunst;
4. Unterhaltung eines Heimatmuseums.

§ 3
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Aufgaben des Vereins unterstützen will.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4
Mitgliedsbeitrag

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
Über Beitragsbefreiung entscheidet der Vorstand.

§ 5
Ehrungen

Die Vorstandschaft kann solche Personen, die sich um die Förderung der Vereinsziele besondere Verdienste erworben haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.
Weitere Ehrungen können durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden.

§ 6

Austritt aus dem Verein

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muß spätestens bis zum 30. September des laufenden Jahres schriftlich beim Vorstand vorliegen.

§ 7

Ausschluß aus dem Verein

Aus dem Verein kann ausgeschlossen werden:

1. wer die Ziele des Vereins nicht mehr unterstützt oder ihnen zuwiderhandelt;
2. wer eigennützige Belange vertritt;
3. wer den festgesetzten Mitgliedsbeitrag nicht bezahlt.

Über den Ausschluß entscheidet die Vorstandschaft. Das betroffene Mitglied hat die Möglichkeit, die Entscheidung der Mitgliederversammlung herbeizuführen.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind: 1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse

§ 9

Vorstandschaft

Der Vorstand besteht aus:

a) dem 1. Vorsitzenden
b) dem 2. Vorsitzenden
c) dem Schriftführer
d) dem Kassier
e) dem Leiter des Heimatmuseums.

Der erweiterte Vorstand - hier Vorstandschaft genannt - besteht aus den unter a) bis e) Genannten und mindestens zwei und höchstens bis zu neun Beisitzern.

Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. und 2. Vorsitzende, und zwar so, daß jeder allein für sich für den Verein handelt.

§ 10

Die Vorstandschaft wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft im Laufe einer Amtsperiode aus, so hat die Vorstandschaft das Recht, ein Mitglied des Vereins kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen.

§ 11

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen bei mindestens 3 Anwesenden beschlußfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes und mindestens die Hälfte der Beisitzer anwesend sind.

Die Aufgaben der Vorstandschaft sind:

- Leitung des Vereins zur Erfüllung der in § 2 dieser Satzung gestellten Aufgaben;
- Vorbereitung der Mitgliederversammlung;
- Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens.

§ 12

Mitgliederversammlung

In der ersten Hälfte des Jahres hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden im Amtsblatt des Marktes Dietenhofen unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung spätestens 10 Tage vor der Versammlung. Mitglieder, die nicht im Gemeindebereich Dietenhofen wohnen, erhalten die Einladung mit den oben angeführten Angaben durch persönliches Anschreiben.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks die Einberufung beantragt. Die Einladung erfolgt in derselben Art wie zur ordentlichen Mitgliederversammlung.

Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht und den Kassenbericht der Vorstandschaft entgegen. Sie beschließt die Entlastung und die Neuwahl der Vorstandschaft,

sowie die Bestellung von zwei Kassenprüfern.

Der Vorstand ist in schriftlicher, geheimer Wahl zu wählen. Die Beisitzer können durch Akklamation gewählt werden, wenn bei Befragung der Versammlung keine Gegenstimmen erhoben werden.

Anträge zur Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher beim 1. Vorsitzenden schriftlich einzureichen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und vom jeweiligen Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 13

Ausschüsse

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben des Vereins kann die Vorstandschaft Ausschüsse einsetzen. Die Ausschüsse haben nach Weisung der Vorstandschaft zu handeln. Sie können jederzeit von der Vorstandschaft abberufen werden.

§ 14

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Änderung der Satzung

Die Satzung kann durch Beschluß sowohl in der ordentlichen als auch in der außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder geändert werden. Für Änderungen der Vereinszwecke gilt die gleiche Mehrheit. Anträge auf Änderung der Satzung können von der Vorstandschaft oder von Einzelmitgliedern gestellt werden.

§ 16

Steuerliche Bestimmungen

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 17

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung geschehen. Hierzu ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Mitglieder notwendig.

Zum Beschluß sind die Stimmen von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Im Falle der Beschlußunfähigkeit ist innerhalb von 4 Wochen eine neue Mitgliederversammlung ordnungsgemäß mit derselben Tagesordnung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder mit einfacher Mehrheit die Auflösung beschließen kann.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Markt Dietenhofen, der es bis zur alsbaldigen Gründung eines neuen Vereins mit ähnlichen Zielen im Gemeindebereich zu verwalten hat. Der Markt Dietenhofen hat dafür Sorge zu tragen, daß das Vermögen dem neuentstandenen Verein, der ebenfalls ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung verfolgt, übergeben wird. Der neugegründete Verein ist als Rechtsnachfolger zu betrachten. Sollte eine alsbaldige Gründung eines neuen Vereins nicht erfolgen, so hat der Markt Dietenhofen das Vermögen zu anderen gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

§ 18

Die vorliegende Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 17. Oktober 1985 beschlossen.

Dietenhofen, den 17. Oktober 1985

Kurt Schmiedl ..... Wilhelm Heinrich .....

1. Vorsitzender und Sitzungsleiter — Schriftführer